

dung des Censurcollegii entgegensehen kann, weil er eben schon die Censur passirt hat, als der einer censurfreien.

Allein diese Gleichheit wird wesentlich zu Ungunsten des Buchhändlers wie des Schriftstellers verändert, indem ausdrücklich der Wegfall jeder Entschädigung für Confiscation censurfreier Schriften ausgesprochen ist. Um den Preis des Wegfalls der Censurgebühren verliert also der Buchhändler die Aussicht auf irgend eine Entschädigung für Druckkosten und Honorar — das ist das Resultat des Entwurfes.

Fragt man, durch welchen Rechtsgrund die Regierung diese Bestimmung, die in der ganzen neueren Gesetzgebung ihres Gleichen suchen dürfte, zu begründen versucht habe, so finden wir hierüber in den Motiven zu § 6 des Entwurfes zwar eine Angabe, aber eine solche, die bloß die negative Seite der Sache berührt. Es heißt daselbst, man habe in der obenerwähnten Verordnung v. 13. Octbr. 1836 zwar für confiscirte censirte Schriften aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung in Aussicht gestellt; allein diese Billigkeitsgründe, die auf der Ertheilung der Druckgenehmigung durch einen Censor beruhen, fallen bei uncensurten und daher auch bei censurfreien Schriften weg. — Welche Gründe die hohe Staatsregierung zu jener Gewährung bewogen haben mögen, ob solche, die auf der Würdigung des Rechts, oder solche, die auf dem Gefühle der Billigkeit beruhen, das kann niemals den leitenden Gesichtspunkt bei Beurtheilung dessen, was einmal Rechtens geworden ist, abgeben. Ist aber eine solche Entschädigung durch bekannte allgemeine Rechtsgrundsätze geboten, und erkennt die höchste sächsische Justizbehörde, das Oberappellationsgericht zu Dresden, in diesem Sinne auf eine Verpflichtung der Staatsregierung zur Vertretung des Censors, der die Erlaubniß zum Drucke ertheilt hat, wird ferner von dieser sowohl wie von andern Justizbehörden auch die Verbindlichkeit der Staatsregierung zum Erfasse des bezahlten Honorars ausgesprochen — so kann nach unserm Dafürhalten nicht von diesem Rechtsgrundsätze eine Ausnahme irgend einer Art gemacht werden; eine Ausnahme, die noch dazu im vorliegenden Falle gerade viel empfindlicher ist, als sie da sein würde, wo sie nicht besteht, weil sie gerade die größeren und darum auch theureren Werke trifft.

Es ist also das Verhältniß des Entwurfes zum früheren Rechte als ein entschiedener Rückschritt zu bezeichnen.

2. Das Verhältniß des Entwurfes zur Bundesgesetzgebung.

In dem, den Entwurf begleitenden Dekrete v. 30. Nov. 1842 heißt es: durch diesen Entwurf werde nunmehr der Presse das mit der Bundesgesetzgebung vereinbare Maß von Freiheit gewährt.

Die Bundesgesetzgebung enthält — so viel die innerhalb der deutschen Bundesstaaten gedruckten Schriften anlangt — keine andere beschränkende Bestimmung, als die, welche in den Worten des Bundesbeschlusses vom 20. Septbr. 1819 liegt: „So lange als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder Heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden zum Druck befördert werden.“

Es liegt klar vor Augen, daß in diesen Worten hinsichtlich der über 20 Bogen starken Schriften auch nicht die geringste Beschränkung geboten ist. Und gleichwohl läßt der Entwurf in § 5. noch „alle übrigen dermal geltenden Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Presse, über die deshalb geordneten Polizeistrafen u. s. w. unverändert bleiben,“ und in § 6. die Möglichkeit einer Confiscation censurfreier Schriften eintreten.

Unzweifelhaft stellt sich nach dem Gesagten die im Dekrete gewählte Ausdrucksweise, „man sei auf das mit der Bundesgesetzgebung vereinbare Maß der Pressfreiheit zurückgegangen“ als unrichtig heraus: denn es läßt sich mit der Bundesgesetzgebung zwar nicht die Aufhebung der Censur hinsichtlich aller Schriften, wohl aber die Unterlassung der Recensur, welche in der Berechtigung des Staats zur Confiscation ohne vorgängige gerichtliche Entscheidung liegt, vereinbaren.

Wollte man aber auch selbst, wie es Seiten der Regierung in Gemäßheit der angeführten Worte des Dekrets den Anschein hat, das Fortbestehen der sonstigen presspolizeilichen Maßregeln als einen Ausfluß gewisser dem Staate zustehender Rechte oder gar Pflichten erklären, welche durch jene Bestimmung des Bundesbeschlusses von 1819 gar nicht alterirt worden seien, so würde auch diese Rechtfertigung unserm Dafürhalten nach nicht Bestand haben. Denn sie würde eben so mit andern Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, wie mit einer klaren Vorschrift der Sächsischen Verfassungsurkunde in Widerspruch stehen.

Schon allgemeinen Rechtsgrundsätzen nach (*exceptio firmat regulam*) hat eine Ausnahmegestaltung — wie die in den angeführten Worten des Bundesbeschlusses enthaltene unstreitig ist — die Bedeutung, den Rechtsgrundsatz, von welchem sie eben eine Ausnahme aufstellt, dadurch im Uebrigen zur erneuten Anerkennung zu bringen: mit andern Worten, es wird durch jene auf gewisse Schriften beschränkte Vorschrift vorgängiger Druckgenehmigung oder Censur die Regel ausgesprochen, daß hinsichtlich der übrigen eine solche Censur nicht statt finden solle. An der Richtigkeit dieser Schlussfolgerung kann selbst die Regierung nicht gezweifelt haben: sonst wäre sie im Unrechte gewesen, indem sie die Censur hinsichtlich der über 20 Druckbogen starken Schriften für aufgehoben erklärt. Aus der Anerkennung dieses Satzes folgt aber weiter, daß auch die, mit dem Namen der Recensur am kürzesten zu bezeichnende, für den Staat anderweit und durchgehend in Anspruch genommene Berechtigung keineswegs mit jener Vorschrift des Bundesbeschlusses in Einklang steht. Denn der Bundesbeschluß stellt jener beschränkende Bestimmung ausdrücklich die Pressfreiheit in den Worten gegenüber „daß demnächst ein Definitivbeschuß über die rechtmäßigen Grenzen der Pressfreiheit in Deutschland erfolgen soll.“ Unter Pressfreiheit kann man aber, wenn anders dies Wort nicht bloß „ein tönendes Erz, und eine klingende Schelle“ sein soll, nichts anders verstehen, als die Erlaubniß, ein Buch drucken und ausgeben zu dürfen, welche an keine andere Bedingung, als an die Concession zum Betriebe eines Buchdruckerei- und buchhändlerischen Geschäftes geknüpft ist. Ein Gesetz, welches das Princip der Pressfreiheit zur Grundlage hat, wird also nur die Modalitäten festzustellen haben, unter welchen die durch Abfassung, Druck